

Beitragsordnung

der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (BeiO)

vom 18. September 2003 auf Grund Art. 6, 15 Abs. 2, 65 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG),
genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und
Verbraucherschutz mit Schreiben vom 6. Oktober 2003, Aktenzeichen 3.2/8538/104/03,
zuletzt geändert am 22. Oktober 2009, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit mit Schreiben vom 9. November 2009,
Aktenzeichen 32a-G8538-2009/4-2.

Die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hat folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhebt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Beitragspflichtig sind alle Personen, die am 1. Februar oder zu einem späteren Zeitpunkt des Beitragsjahres Pflichtmitglied der Kammer sind oder werden.

(4) Ist das Mitglied für das Beitragsjahr von der Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zum Beitrag veranlagt worden oder hat es den Beitrag bereits dort entrichtet, entfällt die Beitragspflicht.

(5) Im Fall der Erteilung der Berufszulassung entsteht die Beitragspflicht am Ersten des darauf folgenden Monats. Sie endet im Fall des vollziehbaren Ruhens oder der Beendigung der Berufszulassung, mit dem Tod oder im Fall des Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 65 HKaG mit Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Ereignis eintritt.

§ 2 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Beitragsbescheid.
- (2) Der Beitrag beträgt für Mitglieder,
 - a) die selbständig tätig sind, 390,- € (Beitragsgruppe A)
 - b) die sich in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis befinden, 340,- € (Beitragsgruppe B)
 - c) die sowohl selbständig als auch in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis tätig sind, 370,- € (Beitragsgruppe C).
- (3) Mitglieder, die berufsfremd tätig oder nicht berufstätig sind, entrichten einen Mindestbeitrag von 75,- €.
- (4) Ist für die Beitragsfestsetzung eine Erklärung des Mitglieds zur Einstufung in die Beitragsgruppe gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 erforderlich und kommt das Mitglied innerhalb von 4 Wochen dieser Aufforderung zur Erklärung nicht nach, erfolgt die Einstufung in die Beitragsgruppe A.
- (5) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der festgesetzte Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet oder ermäßigt werden.
- (2) Der Beitrag kann gestundet oder höchstens bis zur Höhe des Mindestbeitrags (75,- €) ermäßigt werden bei:
 - a) vorübergehender Unterbrechung der Berufstätigkeit von mindestens drei Monaten z.B. wegen Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit und aus gesundheitlichen Gründen,
 - b) Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Notlage,
 - c) Teilzeittätigkeit,
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsvertretung eines anderen freien Berufs.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Buchst. d) genügt für darauf folgende Beitragsjahre ein einmaliger Nachweis.

(4) Im Fall besonders schwerwiegender wirtschaftlich-sozialer Notlage kann der Beitrag erlassen werden.

§ 4 Erklärungs- und Nachweispflicht

(1) Alle für die Beitragsfestsetzung bzw. Bearbeitung von Widersprüchen oder Anträgen auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags erforderlichen Angaben sind vom Mitglied wahrheitsgemäß zu machen.

(2) In den Fällen des § 3 sind die erforderlichen Nachweise (z.B. Steuerbescheid, Bescheinigung eines Steuerberaters, Nachweis des Arbeitgebers) dem Antrag beizufügen.

(3) Kommt das Mitglied seiner Erklärungs- und Nachweispflicht nicht nach oder liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Angaben unrichtig sind, wird der Beitrag gemäß § 2 Abs. 4 festgesetzt.

§ 5 Rechtsbehelf

(1) Der Beitragsbescheid kann durch das Mitglied nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

(2) Eine Anfechtungsklage gegen den Beitragbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 6 Beitreibung

(1) Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens 5 Wochen nach Absendung der ersten Mahnung und wird zugestellt.

(3) Kommt das Mitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats (Abs. 1) seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen nach Art. 40 HKaG beigetrieben.

§ 7 Zuständigkeit

(1) Der Vollzug der Beitragsordnung obliegt der Geschäftsführung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(2) Über Widersprüche und Anträge auf Stundung, Ermäßigung, oder Erlass entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt nach Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger am 1. Januar 2004 in Kraft.¹

¹ Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 18. September 2003. Änderungen vom 28. Oktober 2004 (In Kraft getreten am 01. Januar 2005), vom 23. Oktober 2007 (In Kraft getreten am 01. Januar 2008) und vom 22. Oktober 2009 (In Kraft getreten am 28. November 2009).